

**3. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland  
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

**(3. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 4 vom 28.01.2008), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.04.2009 (Bördeland-Kurier Nr. 5 vom 14.05.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

- |    |                     |   |
|----|---------------------|---|
| a) | Kleinkläranlagen    | 95,19 Euro/m <sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlamm, |
| b) | abflusslosen Gruben | 22,29 Euro/m <sup>3</sup> entnommenen Abwassers.“   |

2. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.“

## Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 17.01.2008, der 1. Änderungssatzung 18.12.2008 und der 2. Änderungssatzung vom 15.04.2009 außer Kraft.

Bördeland, den 29.11.2012

Nimmich  
Bürgermeister  
Gemeinde Bördeland